

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Bestand Änderung
GE

Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)

sonstige Sondergebiete
(§ 11 BauNVO)
Photovoltaik

SO_{Ph}

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ = 0,6 GRZ = 0,4 Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene / ergänzte Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer

Bemaßung

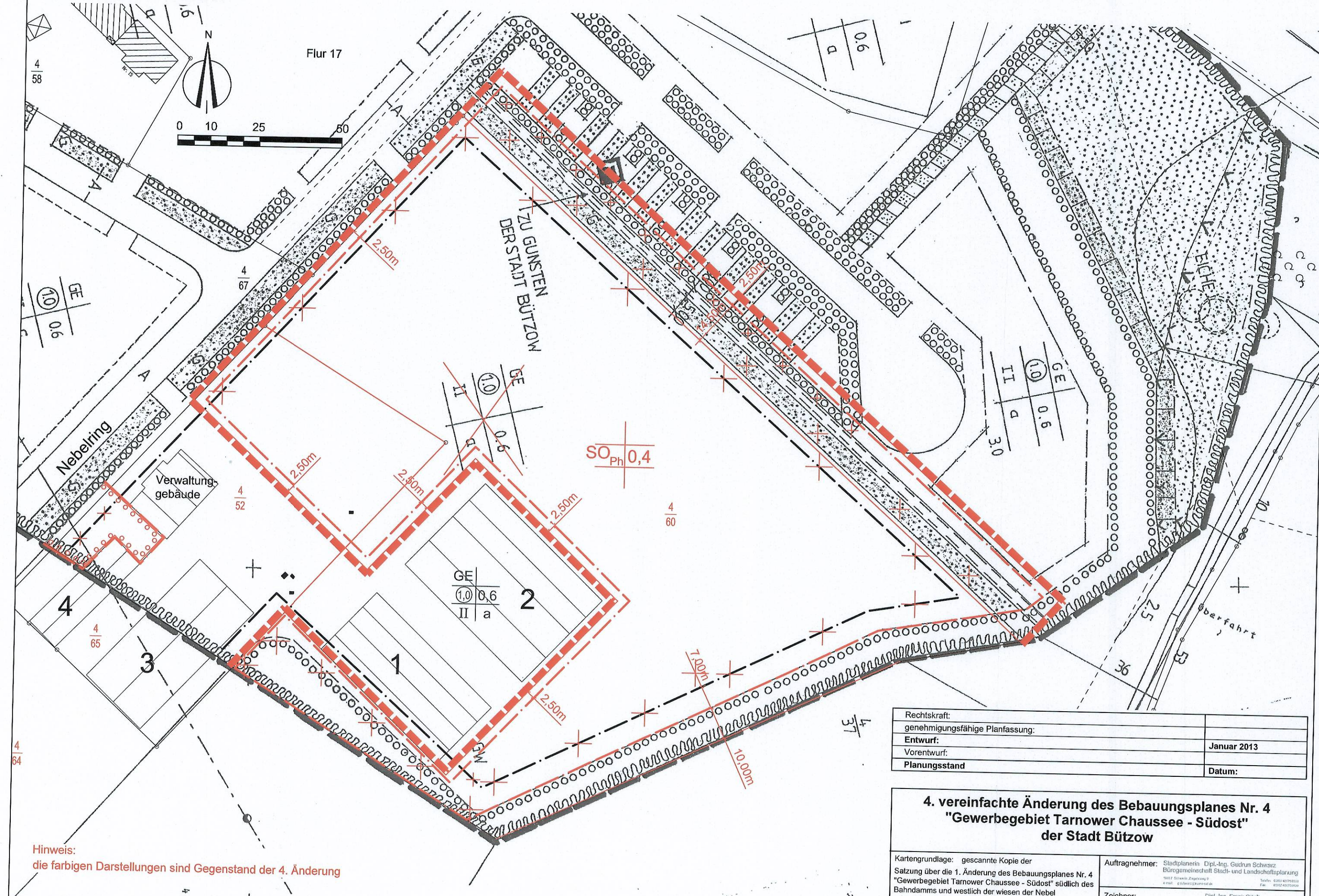
entfallende Festsetzungen

Graben

Nutzungsschablone

SO_{Ph} 0,4 — Grundflächenzahl
Gebietscharakter

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Tarnower Chaussee - Südost" der Stadt Bützow



Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	Januar 2013
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Tarnower Chaussee - Südost" der Stadt Bützow

Kartengrundlage: gescannte Kopie der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Tarnower Chaussee - Südost" südlich des Bahndamms und westlich der wiesen der Nebel	Auftraggeber: Stadtplaner, Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Bürgermeisterei Stadt- und Landschaftsplanung 10577 Schwab, Zingstweg 9 Tel.: 0381 4010000 Fax: 0381 4010000
Maßstab: 1:1000	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Orlitz Bürgermeisterei Stadt- und Landschaftsplanung GdL-Zachow, GdL-Complanende 10577 Schwab, Zingstweg 9 Tel.: 0381 4010000 Fax: 0381 4010000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Bestand	Änderung
GE	
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	
sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	
Photovoltaik	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ = 0,6	GRZ = 0,4
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
--	---

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
--	--

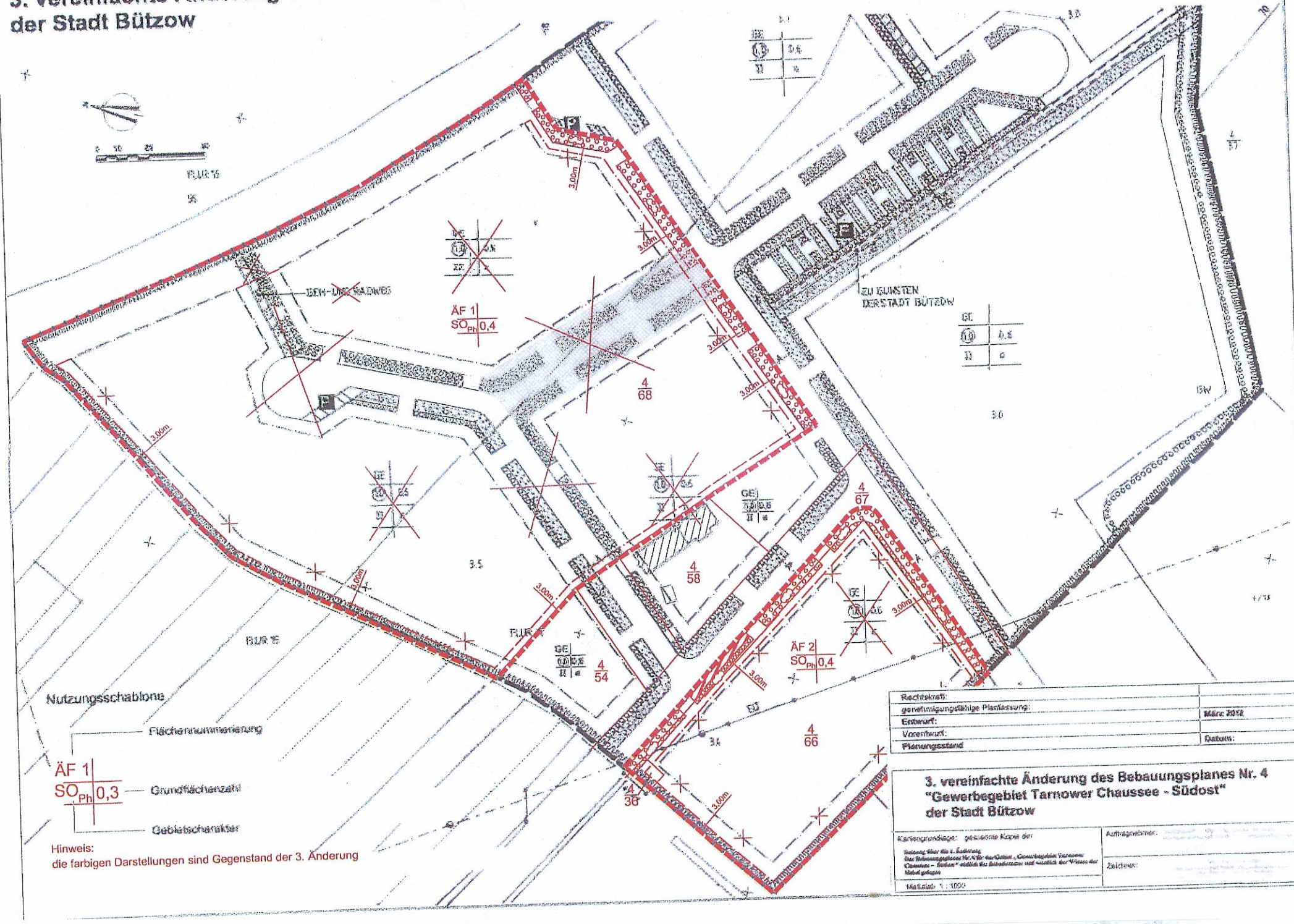
SONSTIGE PLANZEICHEN

	Sträucher
--	-----------

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	ergänzter Gebäudebestand
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
	vorhandene / ergänzte Flurstücksgrenzen
	Flurstücksnummer
	Bemessung
	entfallende Festsetzungen

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Tarnower Chaussee - Südost" der Stadt Bützow



Zur Vervielfältigung für die Träger öffentlicher Belange
Genehmigungs Nr. 345/95

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1991. Die ersichtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 30.01.1992 bis zum 06.03.1992 erfolgt.

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Der Bürgermeister

3. Die einseitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.03.1992 durchgeführt worden.

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.04.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 20.05.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.06.1996 bis zu 29.07.1996 während folgender Zeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag von 7.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Schwertener Volkszeitung am 01.08.1996 ersichtlich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

7. Bereits mit Datum vom 04.03.1997 wurde der Katastermäßige Bestand am 16.11.1995 vom Landkreis Götterow Kataster- und Vermessungsamt Teterow bestätigt.

Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist nach der Auslegung laut Beschluß vom 25.08.1997 geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Absatz 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Der Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 27.10.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.10.1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 27.10.1997 gebilligt.

Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.01.1998 erteilt.

Der Bürgermeister

12. Die Stadtvertretung ist den in der Genehmigungsverfügung vom 14.01.1998 enthaltenen Auflagen zur Genehmigung des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 27.10.1997 nachgekommen.

Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgedrückt.

Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den ortsbildend bei der Planung der Stadtvertretung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Maßnahmen zur Vermeidung von Entscheidungsmängeln (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.10.1997 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister



